

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 12 / 2024



I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend kurz „Lieferant“ oder „Lieferanten“ genannt). Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen und Verträge, welche von der FPT Robotik GmbH & Co. KG, der FPT Systems GmbH, oder der FPT Project GmbH (nachfolgend jeweils einzeln kurz FPT genannt) mit deren Lieferanten und Dienstleistern über die von ihnen angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen geschlossen werden.
Diese Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch unsere Nachhaltigkeitsrichtlinien für Geschäftspartner von FPT.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von FPT maßgebend.
3. Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei und nach Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit FPT der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zustimmt.
4. Wird Ware oder Leistung von FPT ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten hergestellt werden. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

II. Bestellung, Vertragsabschluss und Vertragsänderung

1. Nur schriftlich von FPT erteilte Bestellungen und Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FPT.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung und den Auftrag von FPT nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang an, ist FPT zum Widerruf berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
3. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
4. FPT kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes aus der Bestellungen und dem Auftrag verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Angebote und Preise

1. Angebote an FPT müssen schriftlich im Sinne des §§ 126, 126a BGB, vollständig (d.h. alle geforderten Leistungen umfassend) und kostenlos erstellt werden.
2. Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort und inklusive Verpackung DAP gem. den Incoterms® 2020 geliefert. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Alle Preise sind unter Bezeichnung der Währung grundsätzlich in EUR anzugeben. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für FPT grundsätzlich nicht.
3. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Falls bei der Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er FPT spätestens mit der Annahme des Auftrages anzugeben. Widerspricht FPT nicht innerhalb von acht Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung, so gilt der vom Lieferanten angegebene Preis als genehmigt.

IV. Lieferzeiten, Liefertermine und Lieferverzug

1. Vereinbarte Lieferfristen und -Termine sind verbindlich. Der angegebene Anliefertag ist der Tag, an dem die Ware bei FPT, oder am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort eintreffen muss.
2. Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Etwaige Lieferverzögerungen sind FPT unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von FPT zulässig.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist FPT berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 Prozent des Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, maximal jedoch 5,0 Prozent. FPT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
FPT behält sich vor, den Verzugsschaden bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung geltend zu machen.
Dem Lieferanten steht das Recht zu, FPT nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Versand und Lieferbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren DAP gem. den Incoterms® 2020 an den von FPT in der Bestellung bezeichneten Bestimmungsort und inklusive Verpackung. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten.
2. Sofern die FPT und der Lieferant nicht etwas anderes vereinbart haben, hat der Lieferant die zu liefernde Ware sachgemäß auf eigene Kosten transportsicher zu verpacken.
3. In allen Versandpapieren sind die FPT Bestellangaben (Bestellnummer, Projektnummer, Artikelnummer, usw.) und Betreffsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn mangels Angabe vorgenannter Zeichen die Bearbeitung bei FPT nicht rechtzeitig erfolgen kann.
4. Sollte Ab Werk (EXW) Lieferung vereinbart sein, erhält FPT außer dem Lieferschein ein Frachtbriefduplikat. Grundsätzlich ist in diesem Fall die für FPT günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, trägt FPT die Frachtmehrkosten nicht.

VI. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist der Bestimmungsort gemäß Ziff. V.1.
2. Die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware geht, auch wenn die Versendung der Ware vereinbart ist, erst bei Übergabe der Ware am Bestimmungsort gemäß Ziff. V.1. auf FPT über.
Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistung durch FPT auf FPT über.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 12 / 2024



VII. Rechnungsstellung

1. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Lieferanten müssen die FPT Bestellangaben (Bestellnummer, Artikelnummer pro Position, Liefermenge und Lieferanschrift) vollständig angegeben werden. Fehlen eine oder mehrere Angaben und verzögert sich dadurch die Bearbeitung bei FPT im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs, verlängern sich die unter Ziff. VIII.1. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
2. Rechnungen sind nach der Warenlieferung oder Leistungserbringung unter Angabe der vollständigen Bestelldaten elektronisch und prüffähig an die von FPT in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Rechnungen dürfen keinesfalls der Warensendung beigelegt sein. Ist die E-Mail-Adresse in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, teilt FPT dem Lieferanten die E-Mail-Adresse auf Nachfrage mit.
3. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen oder Teilleistungen vereinbart waren.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht gegenteilige Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnungen 14 Tage nach ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto, oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und Abnahme der bestellten, ordnungsgemäßen Ware oder erbrachten Leistung.
2. Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische Bankbürgschaften auf erste Anforderung vorzulegen.
3. Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennt FPT nicht an. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen FPT in gesetzlichem Umfang zu.

IX. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle vertraulichen kaufmännischen und technischen Informationen, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrages von FPT erhält, sind vom Lieferanten - auch über einen Zeitraum von 5 Jahren über die Vertragsbeendigung hinaus - uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung und des Auftrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung durch FPT ohne Vertraulichkeitsbindung bekannt waren, die der Lieferant nachweislich ohne Nutzung unserer vertraulichen Informationen entwickelt hat, oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig ohne Vertraulichkeitsbindung Kenntnis erlangt hat.
2. Erzeugnisse, die nach von FPT entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Werkzeugen, Software-Programmen, Mustern, o. ä. angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertrags-Durchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten, verkauft und/oder geliefert werden.
3. Der Lieferant hat die ihm von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen und Aufträgen auf Verlangen umgehend an FPT zurückgeben.
4. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien nur mit schriftlicher Zustimmung von FPT auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.
5. Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend der in dieser Ziff. III getroffenen Regelung verpflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 12 / 2024



X. Untervergabe und Subunternehmer

1. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Aufträge von FPT gesamthaft an Unterlieferanten und Subunternehmer weiterzugeben. In Ausnahmefällen bedarf es vorab einer schriftlichen Genehmigung durch FPT. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant gegenüber FPT übernommen hat, an diesen zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch seinen Subunternehmer.
2. Außerdem ist es dem Lieferanten nicht gestattet, seine Aufträge von Mitarbeitern von FPT ausführen zu lassen.

XI. Nachhaltigkeit in der Lieferkette

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen und Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durch den Lieferanten selbst oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen frühzeitig zu erkennen. Der Lieferant hat FPT auf Verlangen über die Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft zu erteilen.
2. Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der unter 1. erwähnten Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutz durch den Lieferanten selbst oder durch unmittelbar oder mittelbar eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abstellmaßnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Abstellmaßnahmen überprüfen und FPT über die Verletzungen und getroffenen Abstellmaßnahmen unterrichten. Das Recht von FPT zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an geeigneten Schulungsmaßnahmen zu menschenrechtlichen, arbeitsschutz- und umweltbezogenen Themen teilnehmen.

XII. Höhere Gewalt, Arbeitskampf, Pandemien

1. Alle Ereignisse höherer Gewalt, sämtlicher Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie Pandemien befreien FPT für die Dauer ihres Vorliegens und einer angemessenen Anlaufzeit danach von den vertraglichen Verpflichtungen.
2. FPT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch höhere Gewalt, durch die Arbeitskampfmaßnahme, oder durch die Pandemie verursachten Verzögerungen bei FPT unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

XIII. Mängelrüge und Mängelhaftung, Verjährung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware dem Stand der Technik entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware am Bestimmungsort verkehrsfähig ist. Insoweit hat sich der Lieferant eigenständig über die am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, Standards und Vorschriften zu informieren.
2. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach dem Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen.
3. Nach Eingang der Ware überprüft FPT diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur auf offensichtliche Mängel im Rahmen der Sichtkontrolle = Identifikationsprüfung, Falsch- oder Minderlieferung und etwaigen erkennbaren Transportschäden. Erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich anzuzeigen.

Offene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang angezeigt werden. Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkennbar sind (versteckte Mängel) sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.

4. Sämtliche Mängel der gelieferten Ware sind vom Lieferanten nach Wahl von FPT im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nachfolgend gemeinsam „Nacherfüllung“) zu beseitigen. Insofern stehen FPT die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ungekürzt zu. Nachbesserungen kann FPT auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder eine Nachfristsetzung aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder besonderen Dringlichkeit entbehrlich ist.
5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen FPT ungekürzt zu. In jedem Fall ist FPT berechtigt vom Lieferanten nach Wahl von FPT, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Die Verjährungsfrist aus Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Abnahme bei FPT oder ab Abnahme bei den Kunden von FPT, falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist oder so weit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Die Mängelhaftung für Ersatzteile beträgt 12 Monate nach Einbau oder Inbetriebnahme. Es wird zu Gunsten von FPT vermutet, dass ein innerhalb der Mängelhaftungsfrist auftauchender Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.
7. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen gehemmt. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

XIV. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FPT insoweit von allen Personen-, Sachschäden- und Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat FPT sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die zur Beseitigung oder Abwehr von Schäden durch das von ihm gelieferte fehlerhafte Produkt erforderlich sind.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen FPT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und FPT diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit FPT, soweit FPT dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

XV. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre vertrags- oder bestimmungsgemäße Verwendung durch FPT keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
2. Ist die Verwendung der Lieferung/Leistung durch gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder eine entsprechende Lizenz oder Nutzungsgenehmigung von dem Rechtsinhaber zu beschaffen oder die Lieferung/Leistung so zu ändern bzw. auszutauschen, dass unter Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen ihrer Verwertung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen.

3. Der Lieferant stellt FPT von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei und erstattet alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen.
4. An Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Werkzeugen, Software-Programmen, Mustern, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien von FPT, oder die FPT dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich FPT das alleinige Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrecht vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von FPT nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferant nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an FPT zurückzugeben.

XVI. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweils gelieferte Ware beziehen, an der der Lieferant sich das Eigentum vorbehält (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
2. Sofern FPT dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich FPT hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferant wird für FPT vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von FPT mit anderen, FPT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FPT das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert der Sache von FPT zum Wert der anderen Sachen steht.
3. An Werkzeugen, Formen, Modellen und Software-Programmen behält sich FPT das alleinige Eigentum vor, sofern in der Bestellung nicht anders formuliert. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle ausschließlich für die Herstellung der von bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er FPT sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

XVII. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

1. Von FPT angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird FPT unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und Innegemeinschaftlichen Lieferungen.
3. Der Lieferant wird FPT unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem, EU oder einem sonstigen Recht unterliegt.

XVIII. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Liefer- und Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes.
2. Der Lieferant stellt FPT im Rahmen des Liefer- und Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die FPT wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 12 / 2024



3. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

XIX. Material Compliance

1. Mit seiner Lieferung verpflichtet sich der Lieferant, alle in Deutschland und der EU geltenden Vorschriften und Normen, die sich auf die vertragsgegenständlichen Produkte/Waren (Werkstoffe, Bauteile, Baugruppen, etc.) beziehen, in ihrer jeweils zum Gefahrenübergang geltenden Fassung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (= REACH-Verordnung).
2. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, FPT in die Lage zu versetzen, seinen Verpflichtungen nach der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) bzw. der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV), sowie dem Chemikaliengesetz ChemG in ihren jeweils geltenden Fassungen nachzukommen.

XX. Abtretung

Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung von FPT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen FPT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen ohne die schriftliche Zustimmung von FPT ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. FPT kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

XXI. Datenschutz und Datenspeicherung

Daten des Lieferanten und personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes erfasst und gespeichert (Datenschutz-Grundverordnung).

XXII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist unabhängig vom Gegenstandswert das für Amtzell zuständige unterste Eingangsgericht. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

XXIII. Anwendbares Recht und Wirksamkeit

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).
3. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Anstelle von nicht Vertragsbestandteil gewordenen, unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach deutschem Recht.
4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.